

Nr. 48**B. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 136-D.

Beschwerde Nr. 9840/82, eingelegt am 26. April 1982; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: (1) Zuerkennung von immateriellem Schadensersatz, hier: Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten in der Mutter-/Kind-Beziehung; (2) Ersatz für Kosten und Auslagen wird zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Der Fall betrifft die Bf. Frau B. und ihren 1977 geborenen Sohn P. Der Gerichtshof hat in seinem Hauptsache-Urteil vom 8. Juli 1987 (EGMR-E 3, 574) festgestellt, dass die Rechte der Bf. aus Art. 8 und Art. 6 Abs. 1 in Bezug auf das Verfahren und die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe im Hinblick auf die Entscheidungen betreffend ihres sich in der Fürsorge der Gemeindebehörde befindlichen Kindes verletzt sind. Die Entscheidung zu Art. 50 blieb vorbehalten.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

6. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.o. S. 570]. Gemäß dieser Bestimmung fordert die Bf. u.a. Ersatz des immateriellen Schadens sowie Erstattung der Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den Konventionsorganen.

A. Schadensersatz

7. a) Die Bf. fordert exemplarischen und verschärften Schadensersatz in unbestimmter Höhe für die vom Gerichtshof in dem Hauptsache-Urteil festgestellte Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Konvention. Dieser Betrag soll den Verlust ihres Kindes P., den Zustand der Ungewissheit über die Zukunft ihres Kindes, in dem sie sich über einen Zeitraum von fünf Jahren von April 1978 bis Dezember 1983 befand, sowie die erlittenen Ängste ausgleichen.

b) Die Regierung argumentiert, dass der behauptete Schaden zwar möglicherweise Folge der Entscheidungen der Gemeindebehörde, an denen die Bf. nach Feststellung des Gerichtshofs nicht hinreichend beteiligt worden sei, und des Fehlens des Umgangs mit P. hätte gewesen sein können; der Schaden beruhe aber nicht auf der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8, da kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich sei, dass das Ergebnis anders ausgefallen wäre, wenn sie stärker beteiligt worden wäre oder wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, die Entscheidung eines auch für die materielle Prüfung zuständigen Gerichts herbeizuführen. Es sei daher kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung der Konvention und dem Schaden der Bf. dargelegt worden.

Die Regierung behauptet weiterhin, dass es angesichts der in ihrem Schriftsatz dargelegten besonderen Umstände des Falles keinen Anhaltspunkt dafür

gebe, dass eine weitergehende Beteiligung der Bf. am Entscheidungsfindungsprozess der Behörde oder die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs in Sachen Umgangsrecht ihr tatsächlich zum Vorteil gereicht hätte. Sie habe daher keinen „Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs erlitten, so dass die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 eine hinreichende Genugtuung i.S.v. Art. 50 darstelle. Sollte der Gerichtshof dies anders sehen, sollte – so die Regierung hilfsweise – die der Bf. zuzurechnende Summe unter keinen Umständen den Betrag von 5.000 £ [ca. 6.798,- Euro]* überschreiten.

c) Der Delegierte der Kommission ist der Ansicht, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob die einschlägigen Entscheidungen anders ergangen wären, wenn Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 nicht verletzt worden wären. Aus seiner Sicht sollte die Bf. gleichwohl einen „angemessenen Betrag“ als immateriellen Schadensersatz erhalten, der die Bedeutung der einschlägigen Aspekte widerspiegelt.

8. Der Gerichtshof möchte in erster Linie in Erinnerung rufen, dass sich das Hauptsache-Urteil nicht mit der Rechtmäßigkeit der einzelnen Vorgänge wie der Anordnung der öffentlichen Fürsorge für das Kind, seiner Adoption oder der Beschränkung und Beendigung des Umgangsrechts der Bf. befasst hat. Verletzungen wurden nur aus den folgenden Gründen festgestellt: hinsichtlich Art. 8 die unzureichende Beteiligung der Bf. an der Entscheidung der Gemeindebehörde, P. langfristig zu Pflegeeltern zu geben (Juni 1978) und ihren Umgang mit dem Kind zu beenden (Mai 1980); das Versäumnis, die Auswirkungen des Streiks der Sozialarbeiter auf das Programm zur Förderung der Wiederannäherung von P. an seine Mutter und seinen Großvater, bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen; und hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 die Nichtverfügbarkeit eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung (s. das Hauptsache-Urteil, S. 74-76, Ziff. 66-70, EGMR-E 3, 578-580, sowie S. 79-80, Ziff. 80-83, EGMR-E 3, 580).

Auch wenn die Bf. daher Opfer von Fehlern verfahrensrechtlicher Natur war, handelte es sich dabei doch um dieselben Fehler, die unauflöslich mit der Verletzung eines der grundlegendsten Rechte verbunden waren, nämlich dem Recht auf Achtung des Familienlebens.

9. Bezüglich des Verlustes von P., den die Bf. auf die Verstöße gegen die Konvention zurückführt, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass dieser ohne die besagten Verfahrensmängel nicht eingetreten wäre. Aus Sicht des Gerichtshofs ist es nicht möglich zu behaupten, dass das Ergebnis zwingend anders ausgefallen wäre, wenn die Bf. weitergehend an den einschlägigen Erörterungen der Gemeindebehörde beteiligt worden wäre. Und selbst wenn der Bf. ein gerichtlicher Rechtsbehelf zur Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung zur Verfügung gestanden hätte und dieser während der Geltung der Fürsorgeanordnungen erfolgreich durchgeführt worden wäre, hätte dies ganz sicher nicht automatisch bedeutet, dass P. wieder ihrer Fürsorge unterstellt oder letztendlich nicht adoptiert worden

* Anm. d. Hrsg.: Zur Umrechnung in Euro siehe die Fn. auf S. 569.

wäre. Wie der Gerichtshof in Ziff. 81 des Hauptsache-Urteils ausgeführt hat, „sind bei der Beurteilung der Angemessenheit öffentlicher Fürsorge und bei der Frage, ob ein Elternteil Umgang mit dem Kind haben sollte, möglicherweise unterschiedliche Erwägungen zu berücksichtigen“.

10. Auf der anderen Seite vermag der Gerichtshof der Regierung nicht zu folgen und feststellen, dass selbst ein ordnungsgemäßes Verfahren keinen praktischen Vorteil für die Bf. bedeutet hätte.

Angesichts des Lebenswandels der Bf. und ihres offensichtlich fehlenden Interesses an dem Kind zu diesem Zeitpunkt, ist es in der Tat ziemlich unwahrscheinlich, dass die Entscheidung der Gemeindebehörde vom Juni 1978 anders ausgefallen wäre, wenn die Bf. an dem diese vorbereitenden Verfahren beteiligt worden wäre (s. das Hauptsache-Urteil, S. 64-65, Ziff. 12-13, EGMR-E 3, 575); andererseits hätte eine solche Beteiligung ihr die Situation vor Augen geführt und es ihr ermöglicht, in diesem entscheidenden Moment darüber nachzudenken und sich zu äußern. Es ist auch zutreffend, dass sich P. zu der Zeit, als die Behörde die Entscheidung über die Beendigung des Umgangs im Mai 1980 traf, bereits seit fast zwei Jahren bei den Pflegeeltern befand. Eine weitergehende Beteiligung der Bf. an der Entscheidungsfindung in dieser Phase hätte es ihr aber zumindest erlaubt, ihre Position zu solchen Fragen vorzutragen wie den nachteiligen Effekt des Streiks der Sozialarbeiter auf das vereinbarte Wiederannäherungsprogramm, die Ernsthaftigkeit ihres Wunsches auf Wiederherstellung ihrer Beziehung mit P. (wie der Richter am County Court im Juli 1983 feststellte, hatte sie diesbezüglich durchgehend eigenständige Anstrengungen unternommen) und die anhaltende positive Beziehung zwischen P. und seinem Großvater, bei dem die Bf. zur fraglichen Zeit ihre feste Wohnung hatte (a.a.O., S. 65-67 und 68, Ziff. 13-18 und 22, EGMR-E 3, 575 f.). Darüber hinaus hätte die Gemeindebehörde in jedem Fall mehr unternehmen müssen, die Auswirkungen des Streiks der Sozialarbeiter auf das Wiederannäherungsprogramm auszugleichen.

Hinsichtlich der möglichen Bedeutung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs zur Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung für die Bf. ist in Erinnerung zu rufen, dass P. im Juni 1978 langfristig Pflegeeltern anvertraut worden war und die Bf. vom Ausbruch des Streiks der Sozialarbeiter an (im November 1978) bis zu seiner Adoption (im Dezember 1983) gar keinen oder nur eingeschränkten Umgang mit ihm hatte (a.a.O. S. 65-69; Ziff. 13-24, EGMR-E 3, 575 f.). Allerdings hatte der County Court im Juli 1983 festgestellt, dass zumindest im ersten Teil dieses Zeitraums die Gemeindebehörde und die Bf. „darin übereinstimmten, dass die Wiederannäherung zwischen Mutter und Kind weiterzuverfolgen sei“ (a.a.O., S. 68, Ziff. 22, EGMR-E 3, 576 f.); tatsächlich war es erst der Streik – eine Angelegenheit, die in keiner Weise im Verantwortungsbereich der Bf. lag –, der zum ersten Mal die völlige Unterbrechung des Umgangs herbeiführte. Außerdem hatte die Bf. seit Juli 1978 bei ihrem Vater Wohnung genommen, der eine anhaltende und positive Beziehung mit P. hatte. Wie in Ziff. 81 des Hauptsache-Urteils erwähnt, folgt im Übrigen aus den verschiedenen berücksichtigten Erwägungen, dass es den Eltern „möglich ... [sein kann], Gründe vorzubringen,

welche eine Fortdauer oder Wiederherstellung des Umgangs, nicht aber ihrer Fürsorge für das Kind rechtfertigen“. Aus Sicht des Gerichtshofs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass, wenn die Bf. während der Geltung der Fürsorgeanordnungen die Möglichkeit gehabt hätte, die Frage ihres Umgangs mit P. in der Sache von einem Gericht überprüfen zu lassen, sie daraus eine gewisse Genugtuung hätte erlangen können, vor allem wenn sie einen solchen Antrag hinreichend früh gestellt hätte. Dies hätte den gesamten Charakter ihrer künftigen Beziehung zu dem Kind ändern können.

In dieser Hinsicht kann daher gesagt werden, dass sie einen Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten erlitten hat, der eine finanzielle Entschädigung rechtfertigt.

11. Aus Sicht des Gerichtshofs dürfte darüber hinaus der Umstand, dass die Bf. zur Entscheidung der Gemeindebehörde vom Mai 1980 weder angehört noch im Voraus über die Sitzung, auf der diese getroffen wurde, informiert worden war, eine tiefe seelische Belastung für die Bf. hervorgerufen haben. Hinzu kommen Hilflosigkeit und Frustration, die sie als Folge ihrer Unfähigkeit, während der Geltung der Fürsorgeanordnungen die Frage des Umgangsrechts gerichtlich klären zu lassen, gefühlt haben muss. All dies sind Gründe, die in gleicher Weise eine finanzielle Entschädigung rechtfertigen.

12. Keiner der oben in Ziff. 10 und 11 angeführten Faktoren kann eindeutig beziffert werden. Der Gerichtshof erkennt daher unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen, der Bf. einen Betrag von 12.000 £ [ca. 16.315,- Euro] für den erlittenen Schaden zu.

B. Kosten und Auslagen

13. Die Bf. fordert im Hinblick auf Anwaltsgebühren und geleistete Zahlungen im Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof einen Betrag von 20.051,32 £ [ca. 27.261,- Euro] zuzüglich Mehrwertsteuer vor Abzug des vom Europarat als Verfahrenskostenhilfe erhaltenen Betrags.

14. Die Regierung bestreitet nicht, dass die Bf. verpflichtet ist, eine über den von besagter Verfahrenskostenhilfe abgedeckten Betrag hinausgehende Summe zu zahlen, und erklärt ihre Bereitschaft, diese Kosten zu ersetzen, soweit diese erforderlich, tatsächlich angefallen und der Höhe nach angemessen sind. Sie nimmt hierzu im Einzelnen Stellung und trägt vor, dass diesbezüglich eine gerechte Entschädigung durch die Zahlung von 9.750 £ [ca. 13.256,- Euro] zuzüglich Mehrwertsteuer und abzüglich der Verfahrenskostenhilfeszahlungen erfolgen könne.

15. Der Gerichtshof hat die Forderung im Lichte der sich aus seiner ständigen Rechtsprechung ergebenden Kriterien und der Stellungnahmen der Regierung geprüft und merkt dabei folgendes an:

a) Die Dienstleistungen eines Anwalts für seinen Mandanten müssen sich an den spezifischen Umständen und den Bedürfnissen des letzteren ausrichten; der Gerichtshof misst dem allgemeinen Vortrag des Anwalts der Bf. großes Gewicht zu, da im vorliegenden Fall in Anbetracht der beschränkten Fähigkeiten der Bf. größtmögliche Sorgfalt angezeigt war. Aus diesem Grund kann der Gerichtshof die Einwendungen der Regierung hinsichtlich der Summe für die auf Verfahrenskostenhilfe bezogene Arbeit und die Reisekosten der Bf. und ihres Vaters nicht akzeptieren.

b) Wie die Regierung vorträgt mag es zweifelhaft sein, ob es wirklich erforderlich war, dass die Bf. bei dem Treffen mit dem Berater für Sozialarbeit im Februar 1985 und bei einem späteren Treffen zur Erörterung einer gütlichen Einigung von zwei Anwälten vertreten wurde. Dies gilt aber nicht für eine Besprechung im November 1986 mit den Vertretern der Bf. in den Parallelfällen *O., H., W. und R. gegen Vereinigtes Königreich*, bei der sicherlich eine komplexe und detaillierte Prüfung der in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof vorzutragenden Argumente erfolgte.

c) Auch wenn der Gerichtshof die Berechnungen im Einzelnen nicht nachprüfen kann, so teilt er doch die Zweifel der Regierung an bestimmten Ansätzen für Telefonate und Kopien. Andererseits kann er die Sichtweise der Regierung, dass ein Anwalt während einer Reise gar nicht oder nur wenig für seinen Mandanten arbeite, nicht unterstützen.

d) Auch wenn der Gerichtshof einen Betrag von mehr als den von der Regierung vorgeschlagenen 4.000 £ [ca. 5.438,- Euro] für die Vorbereitung und Teilnahme an der mündlichen Verhandlung des Gerichtshofs als angemessen akzeptieren könnte, stimmt er damit überein, dass der für diese Position geforderte Betrag (9.712,50 £ [ca. 13.205,- Euro] zuzüglich Mehrwertsteuer) zu hoch ist. Gleiches gilt für den für den Schriftsatz zu Art. 50 geforderten Betrag (370 £ [ca. 503,- Euro]). Ganz allgemein gilt, worauf die Regierung hingewiesen hat, dass der Gerichtshof im Urteil *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* vom 28. Mai 1985 (Série A Nr. 94, EGMR-E 3, 80) einen Stundensatz von 40 £ [ca. 54,- Euro] für die Arbeit von Anwälten zugelassen hat; er akzeptiert, dass im vorliegenden Fall ein Stundensatz von 60 £ [ca. 82,- Euro] oder 70 £ [ca. 95,- Euro] (abhängig von der Art der Arbeit) fair und angemessen ist.

16. Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren und der einschlägigen Verfahrenskostenhilfefzahlungen durch den Europarat und unter Beachtung von Grundsätzen der Billigkeit ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Bf. einen Anspruch auf Ersatz der Verfahrenskosten und -Auslagen in Höhe von 10.500 £ [ca. 14.275,- Euro] zuzüglich Mehrwertsteuer hat.

C. Verschiedenes

17. Die Bf. beantragt zudem, die Regierung zu einer Erklärung darüber zu verurteilen, wie sie sicherstellen wolle, dass das Recht der Kindesfürsorge im Vereinigten Königreich die in der Konvention garantierten Rechte nicht verletze.

Der Gerichtshof stellt hierzu fest, dass seine Urteile dem betreffenden Staat die Wahl der Mittel überlassen, wie sie ihren Verpflichtungen aus Art. 53 im innerstaatlichen Recht gerecht werden wollen (s. u.a. *Pauwels*, Urteil vom 26. Mai 1988, Série A Nr. 135, Ziff. 41).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass das Vereinigte Königreich der Bf. 12.000 £ [ca. 16.315,- Euro] als immateriellen Schadensersatz und 10.500 £ [ca. 14.275,- Euro] zuzüglich Mehrwertsteuer für Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
2. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): Wie im Fall *W.*, s.o. S. 573.